

7 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 06 05

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1979,
mit dem das Bundesfinanzgesetz 1979 neuer-
lich geändert wird (2. Bundesfinanzgesetz-
Novelle 1979)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1979, BGBl. Nr. 1,
in der Fassung des BGBl. Nr. 84/1979 wird wie
folgt geändert:

1. Im Art. III hat der Abs. 3 a zu lauten:

„(3 a) Der Bundesminister für Finanzen ist
ermächtigt,

1. soweit Überschreitungen bei Ausgaben-
ansätzen gemäß Art. V Abs. 4 bis 6 geneh-
migt werden und

2. soweit während des Finanzjahres 1979 beim
Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ auf

Grund der Novelle des Umsatzsteuerege-
setzes 1972, Bundesgesetz vom 23. Feber
1979, BGBl. Nr. 101, die tatsächlichen
Einnahmen gegenüber den veranschlagten
Einnahmen zurückbleiben,

den dadurch entstehenden höheren Abgang
(Art. I Abs. 1) in Höhe der voraussichtlichen
Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zum
Betrag von insgesamt 3.936.203 Millionen Schil-
ling durch Einnahmen aus Kreditoperationen
gemäß Art. VIII zu bedecken.“

2. Im Art. V wird der folgende Abs. 6 einge-
fügt:

„(6) Der Bundesminister für Finanzen wird
ermächtigt, für verschiedene unabweisliche Maß-
nahmen im Agrarsektor Überschreitungen fol-
gender Ausgabenansätze des als Anlage I ange-
schlossenen Bundesvoranschlages zu genehmigen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/62006	Brotgetreidepreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen	373,000.000
1/62106	Milchpreisausgleich; Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch	50,673.000
1/62136	Milchpreisausgleich; Sonstige Preisausgleichsmaßnahmen	152,060.000
1/62206	Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten; Preisaus- gleichsmaßnahmen	144,000.000
1/62506	Futtermittelpreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen	216,000.000
1/62606	Düngemittelpreisausgleich; Transportkostenzuschuß	470.000

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe
zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages, der Bundesminister für
Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Gemäß Art. 6 Punkt VIII des Verwaltungs-entlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277 (in der Folge abgekürzt: „VEG“), und § 14 Abs. 1 der Bundeshaushaltsverordnung 1926, BGBl. Nr. 118 (in der Folge abgekürzt: „BHV“), ist das Bundesfinanzgesetz (in der Folge abgekürzt: „BFG“) die bindende Grundlage für die Führung des Bundeshaushaltes. Gemäß Art. 6 Punkt IX VEG und § 15 Abs. 1 BHV bezieht sich die gesetzliche Genehmigung durch das BFG auf jeden im Bundesvoranschlag (in der Folge abgekürzt: „BVA“) unter einem eigenen Ansatz ausgewiesenen Betrag. Der BVA ist dem jeweiligen BFG angeschlossen und bildet einen normativen Bestandteil des BFG. Soweit während eines Finanzjahres z. B. die Vollziehung zusätzlicher Ausgaben erforderlich wird, für welche im BVA keine entsprechenden Ausgabenbeträge vorgesehen sind, oder bei den veranschlagten Einnahmenbeträgen eine wesentliche Änderung eintritt, ist daher eine dementsprechende Veranlassung im Wege einer Bundesfinanzgesetz-Novelle notwendig.

Durch die 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1979, BGBl. Nr. 84, wurde für die Auswirkungen vorgesorgt, welche die Realisierung des 2. Strukturförderungsprogramms der Bundesregierung für die achtziger Jahre auf den Bundeshaushalt 1979 bedeuten. Für Mehrausgaben für strukturverbessernde, investitionsfördernde und energieeinsparende Maßnahmen und für Einnahmenausfälle des Bundes infolge Streichung der Selbstverbrauchsteuer in Höhe von insgesamt 3 Milliarden Schilling wurde die Bedeckung durch zusätzliche Kreditoperationen sichergestellt.

Nunmehr ergibt sich die Notwendigkeit, für verschiedene unabweisliche Mehrausgaben im Agrarsektor vorzusorgen, deren Notwendigkeit und Ausmaß im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht vorhersehbar war.

Da nach der gegenwärtigen Situation nicht angenommen werden kann, daß die erforderlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 936 Millionen Schilling durch Mehreinnahmen

bzw. Minderausgaben bedeckt werden können, ist eine Bedeckung durch Kreditoperationen erforderlich. Dadurch wird eine Ausweitung des Budgetdefizits für 1979 erfolgen. Das für die Führung des Bundeshaushaltes im laufenden Jahr maßgebliche BFG 1979 ist daher dementsprechend anzupassen bzw. abzuändern. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1:

In der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1979, BGBl. Nr. 84, wurde für die gemäß Art. V Abs. 4 und 5 notwendigen zusätzlichen Bundesausgaben und für die Mindereinnahmen des Bundes aus dem Wegfall der Selbstverbrauchsteuer ab 1. Jänner 1979 (BGBl. Nr. 101/1979) insgesamt für einen Betrag von 3 Milliarden Schilling die Bedeckung in zusätzlichen Kreditoperationen gemäß Art. VIII BFG 1979 dadurch sichergestellt, daß dem Bundesminister für Finanzen mit einem in den Art. III neu eingefügten Abs. 3a die dementsprechende Ermächtigung erteilt wurde.

Durch die erforderlichen Mehrausgaben im Agrarsektor ist es notwendig, diese Ermächtigung auf einen Betrag von 3.936.203 Millionen Schilling aufzustocken.

Zu Art. I Z. 2:

Die zusätzliche Ermächtigung des Art. V Abs. 6 BFG 1979 bewirkt Überschreitungen bei den genannten Ausgabenansätzen des Agrarsektors in Höhe von rund 936 Millionen Schilling.

Im einzelnen ist hiefür vorgesehen:

Ansatz 1/62006 „Brotgetreidepreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen“

Die gegenüber dem Vorjahr um rund 15% höhere Marktleistung an Brotgetreide sowie Kostensteigerungen im Lagerungs- und Transportsektor verursachen einen dementsprechend erhöhten Bundesaufwand für Produzentenpreisstützungen, Lagerung, Verwertung- und Fracht-

kostenausgleich im Ausmaß von rund 173 Millionen Schilling. Weiters sind für die zur Marktentlastung durchgeführten Exporte von rund 170.000 Tonnen Brotgetreide die erforderlichen Stützungsmittel in Höhe von rund 200 Millionen Schilling aufzubringen.

Beim Ansatz 1/62006 ist daher eine Jahresansatzüberschreitung von insgesamt 373.000.000 S erforderlich.

Ansatz 1/62106 „Milchpreisausgleich; Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch“

Der Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch wurde mit Wirkung 1. Jänner 1979 von 52 g auf 25 g je 1 Milch bei 3,5% Fett gesenkt. Da die Auszahlung des Milchgeldes und somit auch der staatlichen Milchpreisstützung erst in dem der Anlieferung folgenden Monat erfolgt, war im Jänner 1979 für die Dezembermilch noch der alte, höhere Stützungssatz maßgeblich. Darüber hinaus ergibt sich ein Mehrbedarf zwecks Abdeckung eines offenen Saldos aus der Abrechnung der staatlichen Milchpreisstützung des Jahres 1978. Insgesamt ist für diese Zwecke eine Jahresansatzüberschreitung beim Ansatz 1/62106 in Höhe von 50.673.000 S erforderlich.

Ansatz 1/62136 „Milchpreisausgleich; Sonstige Preisausgleichsmaßnahmen“

Auf Grund der seit 1. Juli 1978 wirksamen Finanzierungsregelung für die Erfordernisse der überschüssigen Absatz- und Verwertungsmengen gemäß § 57 b des Marktordnungsgesetzes 1967 hat der Bund einen zusätzlichen Betrag von 152.060.000 S aufzubringen, wodurch beim Ansatz 1/62136 in dieser Höhe eine Jahresansatzüberschreitung erforderlich wird.

Ansatz 1/62206 „Preisausgleich bei Schlachtieren und tierischen Produkten; Preisausgleichsmaßnahmen“

Die zweckgebundenen Einnahmen aus den Importen von Verarbeitungsrindfleisch bleiben durch die ab Mai 1978 verfügte Importsperrung aus Südamerika einerseits und die exorbitante Preissteigerung in den übrigen Lieferländern anderer-

seits unter den Erwartungen. Die starken Umlenkungsmaßnahmen von der Milch- auf die Fleischproduktion führen ferner zu einem höheren Exporterfordernis bei Schlachtrindern und Rindfleisch und erfordern höhere Verwertungszuschüsse. Die Lagerhaltung (Intervention) bedarf wesentlich höherer Lagerkostenzuschüsse, als auf Grund der Produktionsprognose im Jahre 1978 zu erwarten war.

Dadurch ist beim Ansatz 1/62206 eine Jahresansatzüberschreitung in Höhe von 144.000.000 S erforderlich.

Ansatz 1/62506 „Futtermittelpreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen“

Die Überschusssituation am Futtergetreidemarkt verursacht im Zusammenhang mit Kostensteigerungen im Lagerungs- und Transportsektor einen dementsprechend erhöhten Bundesaufwand für Lagerung und Frachtkostenausgleich im Umfang von rund 152 Millionen Schilling. Weiters sind für die zur Marktentlastung durchgeführten Gerstenexporte von rund 42.000 Tonnen die erforderlichen Stützungsmittel in Höhe von rund 64 Millionen Schilling aufzubringen.

Zur Finanzierung dieser Maßnahme ist es erforderlich, beim Ansatz 1/62506 im Wege einer Jahresansatzüberschreitung zusätzlich 216.000.000 S bereitzustellen.

Ansatz 1/62606 „Düngemittelpreisausgleich; Transportkostenzuschuß“

Zur Liquidierung noch aufgelaufener Endabrechnungsreste an Frachtkostenzuschüsse für im Dezember 1977 ausgelieferte Düngemittelmengen ist beim Ansatz 1/62606 eine Jahresansatzüberschreitung von 470.000 S erforderlich.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen unter den Begriff „Bewilligung des Bundesvoranschlages“ gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes. Somit hat die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zu unterbleiben.